

Friedhofssatzung der Stadt Wolmirstedt

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung und des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Neufassung der Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Zuständig für die Bewirtschaftung der Friedhöfe ist die Stadt Wolmirstedt; hier der Fachdienst Ordnung und Sicherheit (nachfolgend Stadt genannt). Dies schließt auch die Überwachung zur Einhaltung sämtlicher ordnungsbehördlicher Maßnahmen mit ein.

(2) Diese Friedhofssatzung gilt für nachfolgend in der Stadt gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- Friedhof St. Katharinen Wolmirstedt
- Friedhof Wolmirstedt OT Elbeu
- Friedhof Wolmirstedt OT Mose
- Friedhof Wolmirstedt OT Farsleben
- Friedhof Wolmirstedt OT Glindenberg

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe stellen eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wolmirstedt dar. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Einheitsgemeinde waren und/oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Gemäß BestattG LSA § 20 haben auch Personen, die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind dieses Recht. Die Bestattung anderer Per-

sonen bedarf der Ausnahmegenehmigung der Stadt; ausgenommen bei einer Bestattung von Verwandten 1. Grades (Eltern, Kinder) und Geschwistern.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

(2) Im Falle der Entwidmung sind die in den Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in den Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Wolmirstedt in andere gleichwertige Grabstätten umzubetten. Im Falle der Schließung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich sind.

(3) Alle Ersatzgrabstätten sind in gleichwertiger Weise wie die außer Dienst gestellten eingezogenen oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Sie werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden auch auf Urnenwahlgrabstätten Anwendung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Für die Friedhöfe werden Öffnungszeiten März bis Oktober 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und von November bis Februar von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgelegt.

(2) Die Stadt Wolmirstedt kann aus besonderem Anlass das Betreten einzelner Friedhöfe oder Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Stadt Wolmirstedt sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten und sind ständig zu beaufsichtigen.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten oder zu befahren,
- b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Sargtransportwagen, Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen oder Schubkarren, sowie zur Bewirtschaftung notwendige Fahrzeuge der Stadt Wolmirstedt und den auf dem Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringern im Rahmen des Friedhofszweckes,
- c) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, sowie Abfall der nicht auf dem Friedhof angefallen ist, dort zu entsorgen,
- d) Druckschriften zu verteilen,
- e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- f) Tiere mitzubringen, mit Ausnahme von angeleinten Hunden an kurzer Führleine,
- g) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
- h) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- i) Wasser aus den Wasserstellen zu entnehmen um dieses für Zwecke, die nicht der Grabpflege dienen zu verwenden bzw. dieses vom Friedhofsgelände zu verbringen,
- j) zu lärmern und zu spielen, sowie der Verzehr von Speisen und Getränken,

k) auf dem Friedhof nicht angezeigte bzw. genehmigte Demonstrationen, Kundgebungen oder Versammlungen durchzuführen oder sich daran zu beteiligen, bzw. für derartige oder andere Zwecke Transparente, Werbetafeln, Schilder o.ä. auf dem Friedhofsgelände inkl. dessen Einfriedung aufzuhängen oder aufzustellen,

l) anlässlich einer Trauerfeier oder Beisetzung ohne schriftlichen Auftrag der/des Bestattungspflichtigen und ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig oder zu Vermarktungszwecken zu fotografieren und zu filmen.

(4) Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar ist.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens 10 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Dienstleistungserbringer

(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Dienstleistungserbringer).

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Stadt die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn, unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) anzuzeigen.

(3) Den Anordnungen der Bediensteten der Stadt ist Folge zu leisten. Die Aus-

übung der Tätigkeit auf dem Friedhofsge-
lände kann dem Dienstleistungserbringer
durch die Stadt untersagt werden, wenn
dieser gegen die Vorschriften dieser Sat-
zung in grober bzw. besonders grober
Weise verstößt oder den Anordnungen im
Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nach-
kommt.

(4) Für die Ausführung seiner Tätigkeit
muss jeder Dienstleister eine Haftpflicht-
versicherung nachweisen.

(5) Dienstleistungserbringer und ihre Be-
diensteten haben die Friedhofssatzungen
und die dazu ergangenen Regelungen zu
beachten. Sie haften für alle Schäden, die
sie oder ihre Beauftragten im Zusammen-
hang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof
schuldhaft verursachen.

(6) Für Dienstleistungen auf den Friedhö-
fen gilt als Ausführungszeitraum werktags
8.00 bis 16.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen
ist die Einbringung von Dienstleistungen
untersagt.

(7) Gartenwerkzeuge, Gießkannen u. ä.
dürfen auf den Friedhöfen nur an den von
der Stadt genehmigten Stellen gelagert
werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind
die Arbeits- und Lagerplätze wieder in ei-
nen ordnungsgemäßen Zustand zu ver-
setzen. Geräte dürfen nicht an oder in den
Wasserentnahmestellen der Friedhöfe
gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach
Beurkundung des Sterbefalles bei der
Stadt anzuzeigen. Der Anzeige sind die
erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher
erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahl-
grabstätte beantragt, ist auch das Nut-
zungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Ort und der Bestattungstermin
wird unter Beachtung Abs. 1 in Absprache
mit der Stadt und im Zusammenwirken mit
dem jeweiligen Bestattungsunternehmen

festgelegt. Anfragen von Angehörigen sol-
len angemessen berücksichtigt werden.

(4) Soweit eine Ausnahme nach den ge-
setzlichen Bestimmungen nicht vorliegt,
sind Urnen innerhalb eines Monats nach
der Einäscherung beizusetzen. Leichen,
die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des
Todes und Aschen, die nicht binnen eines
Monats nach der Einäscherung beigesetzt
sind (§ 17 BestattG LSA), werden auf Kos-
ten der Bestattungspflichtigen von Amts
wegen in einer Reihengrabstätte oder in
einer anonymen Urnengrabstätte beige-
setzt.

§ 8 Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so
abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern
von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie
dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen
nicht biologisch abbaubaren Werkstoffen
hergestellt sein.

(2) Die Särge für Erwachsene sollen in
der Regel nicht länger als 2,10 m und die
Kopfenenden einschließlich der Sarg Füße
nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß
nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Aus-
nahmefällen größere Särge erforderlich,
ist dies aus bestattungstechnischen Grün-
den der Stadt vor der Bestattung anzuzei-
gen.

(3) Särge, Urnenkapseln, Überurnen und
alle mit der Bestattung in den Boden ver-
brachte Teile dürfen nur aus umwelt-
freundlichen Materialien bestehen, die in
einem der Ruhefrist angemessenen Zeit-
raum ohne Rückstände vergehen.

(4) Für die Bestattung sind zur Vermeidung
von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht
abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt,
die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden,
nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährden-
den Lacke und Zusätze enthalten. Entspre-
chendes gilt für Sargzubehör und Sargaus-
stattungen. Die Kleidung des zu Bestattenden
soll nur aus Papier und Nat-
urtextilien bestehen.

§ 9 Ausheben von Gräbern

(1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstätte durch die Stadt von dem jeweiligen Bestattungsunternehmen auf deren Gefahr ausgehoben und wieder verfüllt. In Ausnahmefällen werden das Ausheben und das Verfüllen durch die Bediensteten der Stadt Wolmirstedt ausgeführt. Der die Grabung Durchführende hat hierbei zwingend die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbaugenossenschaft (VSG 4.7) zu beachten.

(2) Die Mindestdiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Grabzubehör oder Pflanzen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

(5) Sollte es beim Ausheben eines Grabes aus Gründen der Sicherheit erforderlich sein, dass Grabsteine und Einfassungen von benachbarten Grabstellen entfernt werden müssen, sind die betreffenden Grabstellen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand, nach den anerkannten Regeln des Handwerks, herzustellen. Die Kosten trägt der Bestattungspflichtige.

§ 10 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschenurnen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Aus Gemeinschaftsanlagen zur anonymen Urnenbestattung sind Aus- und Umbettungen nicht zulässig.

(3) Umbettungen von Leichen und Aschen, die auf Antrag der Verfügungsberechtigten veranlasst werden, bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind bei Reihengräbern der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen bzw. bei Wahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(5) Umbettungen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis sechs Monaten nach der Bestattung nicht vorgenommen werden. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Erdumbettungen erfolgen ausschließlich durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz der Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Liegt öffentliches Interesse vor, kann die Stadt Grabstellen verlegen und damit Umbettungen vornehmen lassen. Diese Umbettungen erfolgen grundsätzlich in Grabstellen gleicher Art.

(7) Wird eine Grabstätte durch eine Ausgrabung oder Umbettung frei, erlischt das Nutzungsrecht entschädigungslos.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte

nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden nach Arten unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Kindergrabstätten
- d) Urnenreihengrabstätten
- e) Urnenwahlgrabstätten
- f) Urnengemeinschaftsgrabstellen
- g) Urnengemeinschaftsgrabstellen anonym

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind grundsätzlich nicht zugelassen.

(5) Die vorzeitige Aufgabe einer Grabstätte ist vor Ablauf der letzten Ruhefrist unzulässig. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit wird das Reihengrab beräumt. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes sind nicht möglich.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

Die Stadt kann Erwerb, Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist.

(2) Wahlgrabstätten werden in ein- oder zweistellige Grabstätten unterschieden.

Je Grabstätte darf ein Sarg beigesetzt werden. Es ist zulässig, je Wahlgrabstätte die Leiche eines Kindes unter drei Jahren zu bestatten. Nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Erdbestattung erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wird.

(3) In jeder Stelle einer Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde und nach Zahlung der Friedhofsgebühren durch den Nutzungsberechtigten. Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie jeder Wohnungswechsel des Nutzungsberechtigten sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes werden die jeweiligen Nutzungsberechtigten drei Monate vor Ablauf schriftlich, falls sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln sind, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen Hinweis an der Grabstätte, informiert. Die Stadt ist nicht verpflichtet, die Nutzungsberechtigten auf die rechtzeitige Möglichkeit der Verlängerung hinzuweisen.

(6) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit das Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Der Nutzungsberechtigte hat die Kosten im Sinne dieser Satzung zu tragen.

(7) Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere mögliche Bestattungen in der Grabstätte. Wesentliche Veränderungen, Umbettungen, Ausgrabungen usw. können nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten veranlasst werden. Der Nutzungsbe-

rechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, selbst in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Des Weiteren hat er über die Art der Gestaltung und der Pflege des Grabes zu entscheiden und ist zur Umsetzung dieser auch verpflichtet.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag überlassen bzw. übertragen. Ist eine Übertragung erfolgt oder wegen anderer Lebensumstände (z. B. Krankheit oder Wohnortwechsel) beabsichtigt, ist dies der Stadt schriftlich anzuzeigen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge des § 10 Abs. 2 BestattG LSA auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,
- b) auf die volljährigen Kinder,
- c) auf die Eltern,
- d) auf die Großeltern
- e) auf die volljährigen Geschwister
- f) auf die volljährigen Enkelkinder,
- g) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b), e), f) und g) werden die an Jahren Ältesten Nutzungsberechtigte.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Bei vorzeitiger Abgabe des Nutzungsrechtes besteht die Möglichkeit

Grabstellen vor Ablauf des Nutzungsrechtes einzuebnen, nicht jedoch vor dem Ende der gesetzlichen Mindestruhefrist. Die damit verbundene Friedhofsunterhaltungsgebühr ist verpflichtend.

(12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

(13) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 genannten Personen durch schriftlichen Vertrag übertragen. Er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 15 Kindergrabstätten

(1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) vergeben wird.

(2) Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf schriftlichen Antrag möglich.

§ 16 Beisetzungen von Aschen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Urnengemeinschaftsgrabstellen
- d) Urnengemeinschaftsgrabstellen anonym

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung der Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes sind nicht möglich.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt

wird. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes sind auf Antrag möglich. Es werden folgende Urnenwahlgrabstätten unterschieden:

- a) Urnenwahlgrab bis 2 Urnen
- b) Urnenwahlgrab bis 4 Urnen

(4) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrnehmung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Der Nutzungsberechtigte hat die Kosten im Sinne dieser Satzung zu tragen.

(5) In einer Urnengemeinschaftsanlage wird eine Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Das Nutzungsrecht wird für 20 Jahre vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf schriftlichen Antrag möglich. Die anfallenden Kosten für die Beschriftung der Abdeckplatte sind durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

(6) Die anonymen Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabanlagen für die Beisetzung von Urnen innerhalb einer Grünfläche. Die Aschen werden für die Dauer der Ruhezeit der Reihe nach beigesetzt. Die Beisetzung erfolgt in Abwesenheit der Hinterbliebenen. Die genaue Lage der Urne wird den Hinterbliebenen nicht zur Kenntnis gegeben. Diese Grabanlagen sind Dauergrabanlagen. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden. Die anfallenden Kosten für die Beschriftung an der zentralen Grabstele sind durch den Antragsteller zu tragen. Umbettungen sind nicht möglich.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Stadt kann Grabfelder mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften festlegen. Sie kann Form, Material und Bearbeitung sowie Maße der

Grabmale und die Gestaltung der Grabfläche vorschreiben.

§ 18 Größe der Grabstätten

(1) Einfassungen der Grabstätten sind nur aus Naturstein zulässig. Die Größe der Einfassungen richtet sich nach dem im Grabfeld bereits mit Einfassungen hergerichteten Grabstätten. Sind keine Grabstätten im Feld vorhanden oder ein Vergleichswert aus sonstigen Gründen nicht zu übernehmen, gelten ab dem 01.01.2018 auf allen Friedhöfen folgende Abmessungen der Außenmaße.

Grabarten	Breite in m	Länge in m
Reihengrabstätten	1,10	2,20
Wahlgrabstätten	1,10	2,20
Doppelwahlgrab	2,50	2,20
Kindergrabstätten	0,70	1,00
Urnenreihengrabstätten	0,60	0,80
Urnenwahlgrabstätten bis zwei Urnen	0,75	1,30
Urnenwahlgrabstätten vier Urnen	1,00	1,40
Urnengemeinschaftsgrabstellen	0,50	0,50

VI. Grabmale

§ 19 Gestaltung

(1) Unbeschadet des § 17 müssen die Grabmale ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.

(2) Grabmale dürfen aus Natursteinen (außer Findlinge), Holz und geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Findlinge dürfen nur mit Zustimmung der Stadt verwendet werden. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Bestandteile, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff oder Ölfarbenanstrich.

(3) Bei Grabmalen sind bis einschließlich Sockel folgende Höhen zulässig

Grabarten		Höhe in m
Reihengrabstätten		1,10
Wahlgrabstätten	Einzel	1,10
	Doppel	1,20
Kindergrabstätten		1,10
Urnenreihengrabstätten		0,75
Urnenwahlgrabstätten		1,10

(4) Die Breite der Grabmäler soll höchstens zwei Drittel der Breite der Grabstätte (§ 18) betragen. Bei Stelen soll die Breite zur Höhe im Verhältnis 1:3 stehen.

(5) Soweit es die Stadt innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 17 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besondere Lage über die Absätze 1 bis 4 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 20 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung durch die Stadt. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen: der Grabmalentwurf und seiner Fundamente mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

§ 21 Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grä-

ber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

(3) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i. S. v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(4) Die Stadt kann weitergehende Anforderungen und Nachweise verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 22 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte für die Beisetzung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(2) Die Stadt ist zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht berechtigt, Standsicherheitsprüfungen der Grabmalaufbauten durchzuführen.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug werden auf Kosten des Verantwortlichen erforderliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen

von Grabmalen, Absperrungen) durchgeführt.

(4) Bei nicht ordnungsgemäßigem Zustand und trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist, ist diese berechtigt, auf Kosten des Verantwortlichen das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung in Form eines vierwöchigen schriftlichen Hinweises auf der Grabstätte.

(5) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht werden könnte.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Pflanzen, verwitterte Kränze oder Gebinde sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Verfügungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Die Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten müssen binnen 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.

(3) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anla-

gen, außerhalb der Grabstätten, obliegt ausschließlich der Stadt.

(4) Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(5) Unzulässig ist:

a) Die Pflanzung von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, ausläuferbildenden Gewächsen (außer Efeu).

b) Die Errichtung von Rankgerüsten oder Pergolen.

(6) Bereits vorhandene Bepflanzungen dürfen nicht über die Grabfläche (Grabeinfassung) hinaus wachsen und eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten. Die Stadt kann den Schnitt oder die Entfernung störender Gewächse anordnen.

(7) Kunststoffe und andere nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und Grabgestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht biologisch abbaubarem Material sind von den Friedhöfen zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(8) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Dritten beauftragen. Bei der Gestaltung der Grabumrandung sind nur solche Gestaltungsformen oder Oberflächenmaterialien zu verwenden, die sich den bereits bestehenden Grabfeldern anpassen. Dabei ist die Verwendung von Splitt, Sand, das Verlegen von Platten und Folien sowie die Verwendung von sonstigen für den Friedhof unüblichen Materialien nicht gestattet. Eine Gestaltung der Grabumrandung mit Blumentöpfen oder anderen Gegenständen ist nicht zulässig. Die Stadt kann die Entfernung nicht zugelassener Materialien und Gestaltungsformen unverzüglich und ersatzlos beseitigen.

(9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege sind verboten.

(10) Die Pflege der anonymen Urnengemeinschaftsanlagen obliegt allein der Stadt. Blumen, Gebinde und Kränze dürfen nur an den dafür vorgesehenen zentralen Plätzen niedergelegt werden. Das Ablegen von Steinfiguren, Grablichtern oder ähnlichem Grabschmuck sind auf den sonstigen Flächen der Gemeinschaftsanlagen unzulässig. Die Beräumung der verwelkten Pflanzen und Gebinde von den zentralen Flächen, erfolgt einmal wöchentlich.

§ 24 Vernachlässigung

(1) Für die Instandhaltung und Pflege der Grabstätten sind die Verfügungsberechtigten verantwortlich. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte bzw. sein Wohnsitz nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis über den Zeitraum von einem Monat auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Feld.

(2) Wird der Aufforderung nicht gefolgt, kann die Abräumung und Einebnung von Grabstätten veranlasst werden. Bei Wahlgrabstätten kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen werden.

(3) Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt des Entzuges des Nutzungsrechtes. Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungsrecht besteht nicht.

§ 25 Entfernung, Einebnung und Beräumung

(1) Grabmale, Grabzubehör und sonstige bauliche Anlagen müssen nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit von dem Verfügungsberechtigten nach vorheriger Zustimmung der Stadt innerhalb von 3 Monaten von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Vor jeder Einebnung einer Grabstätte ist ein schriftlicher Antrag bei der Stadt zu stellen. Die Grabstätte darf erst beräumt, entfernt und eingeebnet werden, wenn der Antrag genehmigt wurde. Das Gleiche gilt, wenn vor Ablauf des Nutzungsrechts oder der Ruhezeit die Grabmale beräumt werden sollen. Bei vorzeitiger Aufgabe der Grabstätte besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren.

(3) Erfolgt keine Beräumung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes, lässt die Friedhofsverwaltung, sofern nichts anderes mit der Stadt vereinbart wurde, die Grabmale, Grabzubehör und sonstigen baulichen Anlagen nach drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt und werden auf Kosten der Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten fachgerecht entsorgt.

(4) In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Begrabung der Grabstätte durch die Stadt erfolgen. Die Kosten werden dem Antragsteller entsprechend des Aufwandes in Rechnung gestellt.

VIII. Trauerfeiern

§ 26 Benutzung der Trauerhallen

(1) Die Trauerfeiern können in den Trauerhallen oder am Grab abgehalten werden. Erfolgt die Feier in der Trauerhalle, so wird die Zeit inklusive der Vor- und Nachbereitung auf 2 Stunden festgesetzt.

(2) Die Nutzung der Trauerhallen für Trauerfeiern (das Gleiche gilt im Falle von Totengedenkfeiern) bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt und ist mindestens drei Werktage vorher anzuzeigen.

(3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Die Trauerfeier bedarf der vorherigen Zustimmung des Arztes.

(4) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Dienstleister während der Trauerfeiern.

IX. Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhe- und Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültigen Vorschriften.

(2) Bestandsgrabstätten, die auf Grund ihrer Ausstattung und ihres Alters von besonderer Bedeutung für die Gestaltung des Friedhofes oder für die Bewahrung des kulturellen Erbes der Stadt sind, sind dauerhaft zu erhalten.

(3) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts richtet sich nach dieser Satzung. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewalt

Gräber der Opfer von Krieg und Gewalt herrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

§ 29 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Diebstahl, höhere Gewalt bzw. nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Die vorsätzliche oder fahrlässige Missachtung der §§ 5 Abs.1 bis 3 I; 6 Abs. 2, 6 und

7; 20 Abs. 1; 21 Abs. 1; 23 Abs. 1; 25 Abs. 3 oder 26 Abs. 5 stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese kann gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 32 Inkrafttreten

(1) Diese Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Wolmirstedt tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Wolmirstedt vom 12.12.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2015 außer Kraft.

Wolmirstedt, den 08.12.2017

M. Stichnoth
Bürgermeister

-Dienstsiegel-